

# ***Vergaberichtlinien für die Ehrengewürdungen des Dachverbandes der Österreichischen Berg-, Hütten- und Knappenvereine – im Folgenden kurz DVÖBHKV genannt!***

## ***Ehrenabzeichen aus hochwertigem Zinn am schwarz/grünen Band. Motiv: Logo des Dachverbandes***

*Die Form ist sechseckig. Im Mittelpunkt sind die gekreuzten Schlägel und Eisen. Zwischen diesen sind zwei rauchende Schloten. Im Hintergrund eine Abbaumaschine mit zwei Schüttbergen sowie unter den Holmen eine Bohrkronen. Am oberen Rand des Abzeichens befindet sich die Aufschrift zweizeilig „Österreichischer Dachverband“, über dem Schlägel „Berg-“, über dem Eisen „Hütten-“ und am unteren Rand „Knappenvereine“.*

- 1 Die Auszeichnung mit dem Ehrenabzeichen des DVÖBHKV wird als Anerkennung und Dank für ein beispielgebendes Bemühen zur Bewahrung und Aufrechterhaltung der wertvollen bergmännischen Tradition, für die Förderung des Ansehens des Bergmannsstandes und für ein herausragendes, öffentliches oder privates Wirken auf kulturellem Gebiet, verliehen. Es können auch Persönlichkeiten des öffentlichen und kulturellen Lebens mit besonderer Bindung zum bergmännischen Brauchtum mit dieser Auszeichnung beehrt werden.
- 2 Für die Verleihung der Auszeichnung des DVÖBHKV ist ausschließlich die Bedeutung des Wirkens einer Person im Interesse des DVÖBHKV maßgeblich. Die vorgeschlagene Person muss nicht unbedingt eine Funktion innehaben, maßgeblich für die Bewertung ist die Leistung im Sinne der bergmännischen Tradition.
- 3 Der formlose Antrag um Verleihung dieser Auszeichnung ist beim Präsidenten/Generalsekretär schriftlich, per Post oder E-Mail zu stellen. Anträge um Verleihung von Ehrenzeichen können jeweils von jener Gemeinschaft oder Einzelperson eingebracht werden, für die die Verdienste erbracht worden sind. Der oder die Antragsteller müssen Mitglieder des Dachverbandes laut Statuten nach § 5 Absatz 1 bis 4 sein (Ordentliche-, Außerordentliche- oder Ehrenmitglieder). Die Zuerkennung erfolgt ausschließlich durch einen Beschluss des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit. Die eingegangenen Anträge werden jeweils in der nächsten Präsidialsitzung bzw. Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums behandelt. Der Kostenersatz für diese Verleihung wird vom Antragsteller getragen.
- 4 Die Überreichung der Auszeichnung hat in feierlicher Form und im Beisein des Präsidenten oder dessen Vertretung im Präsidium des DVÖBHKV zu erfolgen. Mit jeder Auszeichnung ist eine Urkunde über die Verleihung auszufolgen.
- 5 Jede ausgezeichnete Person ist berechtigt, die ihr verliehene Auszeichnung mit Stolz zu tragen und sich als Träger zu bezeichnen. Andere Vorrechte sind mit der Auszeichnung nicht verbunden. Jede ausgezeichnete Person kann eine Zweitausfertigung über die in Verlust geratene Auszeichnung gegen Kostenersatz erwerben. Die Auszeichnung darf von anderen Personen als der ausgezeichneten Person nicht getragen und zu deren Lebzeiten nicht in das Eigentum anderer Personen übergeben werden. Nach dem Tod der ausgezeichneten Person besteht keine Rückgabepflicht. Erben dürfen die Auszeichnung jedoch nicht tragen oder sich als deren Träger bezeichnen.

**Das Präsidium des Dachverbandes der Österr. Berg-, Hütten- und Knappenvereine**